

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 4/2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.4.2015 | 13.4.2015 | 7.4.2015 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.4.2015 | 13.4.2015 | 7.4.2015 |
| Sozialversicherung ⁵ | 28.4.2015 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Abfindungen für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich unterliegen nicht der Einkommensteuer

Bei Scheidung einer Ehe führt das Familiengericht von Amts wegen einen Versorgungsausgleich durch. Dabei werden die von den Ehegatten während der Ehe erworbenen (in der Regel unterschiedlichen) Anwartschaften auf Alters- und Invaliditätsversorgung ausgeglichen. Dadurch soll dem Ehegatten, der während der Ehe keine oder geringere Anwartschaften als der andere erworben hat, ein Ausgleich in Höhe der Hälfte des Wertunterschieds gegeben werden. Durch eine notariell zu beurkundende und vom Familiengericht zu genehmigende Vereinbarung können die Ehegatten den Versorgungsausgleich gegen eine Ausgleichszahlung (Abfindung) ausschließen.

Das Hessische Finanzgericht entschied, dass Ausgleichszahlungen, die der geschiedene Ehegatte zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs gezahlt hat, bei dem die Abfindung erhaltenen Ehegatten steuerlich nicht als sonstige Einkünfte zu erfassen sind. Der Fall betraf die Streitjahre 2006 und 2007. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Zum 1.9.2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. In bestimmten Fällen kann sich danach eine andere Beurteilung ergeben.

Amtliche Bescheinigung über Baudenkmal muss objektbezogen sein

Für inländische Gebäude, die Baudenkmäler sind, können Baumaßnahmen die zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind, steuerlich begünstigt sein. Die steuerlichen Vergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür durch eine Bescheinigung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber objektbezogen auszustellen. Im entschiedenen Fall hatte der Erwerber einer Eigentumswohnung in einem denkmalgeschützten Gebäude zur Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen eine Bescheinigung der Behörde vorgelegt, die sich auf das gesamte Objekt bezog und nicht auf die von ihm erworbene Eigentumswohnung. Der Erwerber konnte die Steuervergünstigung deshalb nicht geltend machen.

Auch für Kapitalgesellschaft günstige Vereinbarungen mit Gesellschaftern können verdeckte Gewinnausschüttungen sein

Zahlungen einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) an ihre Gesellschafter werden u. a. nur dann als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie fremdüblich sind, das heißt dem entsprechen, was auch fremde Dritte untereinander vereinbart hätten. Wird die sog. Fremdüblichkeit verneint, mindert die Ausgabe nicht das Einkommen der Gesellschaft und damit die Steuerlast, sondern stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung für die Gesellschaft günstig ist. Der Bundesfinanzhof hat die dahin gehende Rechtsprechung jetzt für einen Fall bestätigt, in dem eine nicht überhöhte Pacht für einen Firmenwert gezahlt wurde, die Ermittlung der Pachthöhe aber unüblich war, da sie von der Gewinnentwicklung der Verpächterin abhängig war.

Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

Der nachfolgende Fall zeigt, wie kleinlich die Finanzverwaltung sich in vielen Fällen zeigt: Ein Finanzamt hatte den Abzug der Kosten von 357 € für eine Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung als steuerermäßigende Handwerkerleistung mit der Begründung abgelehnt, die Dichtheitsprüfung sei wie eine vom TÜV durchzuführende Sicherheitsprüfung im Gegensatz zur Wartung der Anlage mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar und daher nicht begünstigt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der

Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient hat und somit als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen ist. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen.

Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegelung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Die Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden (sog. Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Im Streitfall waren die Gesellschafter der GbR als Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter tätig. In einem weiteren Fall hatte eine Karnevalsgruppe Merchandisingartikel in Höhe von 5.000 € verkauft. Auch in dem Fall überstiegen die Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit nicht die neu festgesetzten Grenzen.

Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland bei mehrjährigem Auslandsstudium

Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist u. a. ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland. Absolviert ein Kind ein Studium im Ausland, kann man nicht ohne weiteres von der Beibehaltung des Inlandswohnsitzes ausgehen. Steht die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin zur Verfügung und nutzt das Kind diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten, sind die Voraussetzungen für einen Inlandswohnsitz gegeben. Dagegen reichen kurze Besuche bei den Eltern regelmäßig nicht aus. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich das Kind nur zwei bis drei Wochen im Jahr besuchsweise dort aufhält. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Durch Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelöste Grunderwerbsteuer stellt keine Anschaffungsnebenkosten der erworbenen Kommanditanteile oder des vorhandenen Grundbesitzes der Objektgesellschaft dar

Ein Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die durch den Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelöste Grunderwerbsteuer als Anschaffungskosten im Rahmen der AfA zu berücksichtigen sei. Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Gegenstand der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz ist nicht die geänderte Sachherrschaft in der Person des einzelnen Neugesellschafters oder auch mehrerer. Auf der Ebene der Gesellschaft als grundbesitzende Gesamthand liegt daher ertragsteuerlich keine „Anschaffung“ des Bürogebäudes vor: Der Grundbesitz befindet sich nach dem Wechsel im Gesellschafterbestand unverändert im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Gesellschafter.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei den Gewinneinkünften

Auch regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zwischen seinem häuslichen Büro und dem Sitz seines einzigen Auftraggebers stellen Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte dar. In solchen Fällen werden die Fahrtkosten im Rahmen der Entfernungspauschale berücksichtigt. Auf die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten kommt es nicht an. Bei einem im Wege eines Dienstvertrags tätigen Unternehmer, der nicht über eine eigene Betriebsstätte verfügt, ist der Ort als Betriebsstätte anzusehen, an dem er die geschuldete Leistung zu erbringen hat. Dies wird in der Regel der Betrieb des Auftraggebers sein. Für Betriebsinhaber, die nur einen Auftraggeber haben und für ihre regelmäßigen Fahrten einen Pkw nutzen, bedeutet die Entscheidung für die Zeit bis einschließlich 2013 eine Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten im Vergleich zu Arbeitnehmern, weil die tatsächlichen Pkw-Kosten die Entfernungspauschale übersteigen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Fiktiv ersparte Schuldzinsen sind kein Nettoertrag zur steuerlichen Beurteilung von Versorgungsleistungen

Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange oder wiederkehrend gezahlte Versorgungsleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Die Zahlungen müssen im sachlichen Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe vereinbart worden sein. Für bis 2007 abgeschlossene Vermögensübergabeverträge galt der Sonderausgabenabzug sowohl für privates als auch betriebliches Vermögen. Seit 2008 gilt die Regelung nur noch für betriebliches Vermögen. Die Versorgungsleistungen müssen aus den Nettoerträgen des übertragenen Wirtschaftsguts bezahlt werden können. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die Mutter auf ihren Sohn ein Wohnhaus gegen eine monatliche Rente von 1.000 DM übertragen. Das Haus wurde direkt danach für 450.000 DM an einen fremden Dritten verkauft. Der Sohn verwendete den Kaufpreis für die Herstellung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses und machte die gezahlte Jahresrente von 12.000 DM als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte das ab, weil der Sohn keine Erträge aus seinem Haus erzielte, von denen er die Rente hätte zahlen können. Der Sohn meinte, dass er mit dem Eigenkapital von 450.000 DM Hypothekenzinsen erspart hätte, die weit über dem Betrag der gezahlten Rente liegen würden. Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise hätte er aus den ersparten Schuldzinsen, die er mit 6 % von 450.000 DM, somit 27.000 DM geschätzt hatte, die Rente von 12.000 DM erwirtschaftet. Der Bundesfinanzhof sah das anders und entschied, dass fiktiv ersparte Schuldzinsen keine Nettoerträge im Sinne der Vorschrift sind.

Finanzamt darf Tilgungsreihenfolge bei Aufrechnung von Steuern bestimmen

Der Geschäftsführer einer GmbH wurde vom Finanzamt als Haftender für nicht gezahlte Umsatzsteuer 2003, die am 16.7.2007 fällig gewesen war, in Anspruch genommen. Er wehrte sich hiergegen, weil das Finanzamt das Umsatzsteuerguthaben für das 3. Quartal 2006 nicht mit der Umsatzsteuer 2003 aufgerechnet hatte, sondern mit der Umsatzsteuerschuld 2004, die aber erst nach dem 16.7.2007 fällig geworden war. Zur Begründung führte er an, dass sich nach der Abgabenordnung die sog. Tilgungsreihenfolge nach der Fälligkeit der einzelnen Steuerschulden richtet. Weil die Umsatzsteuer 2004 aber nach der Umsatzsteuer 2003 fällig geworden war, hätte das Finanzamt das Umsatzsteuerguthaben für das 3. Quartal 2006 mit der früher fällig gewordenen Umsatzsteuer 2003 verrechnen müssen. Deshalb könne er nicht als Haftender in Anspruch genommen werden. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil die Vorschriften über die Tilgungsreihenfolge nur bei einer freiwilligen Steuerzahlung, aber nicht bei einer Aufrechnung zu beachten sind. Im vorliegenden Fall hatte der Geschäftsfüh-

rer überhaupt keine Zahlungen geleistet. Bei einer Aufrechnung von Steuerschulden bestimmt aber das Finanzamt die Tilgungsreihenfolge.

Investitionsabzugsbetrag: Strenge Maßstäbe für Existenzgründer zur Glaubhaftmachung ihrer Investitionsabsicht

Existenzgründer haben bereits vor der Gründung ihres Unternehmens die Möglichkeit, für geplante Anschaffungen einen Investitionsabzugsbetrag gewinn- und damit auch steuermindernd geltend zu machen. An die Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht sind strenge Maßstäbe anzulegen. Zwar muss die Bestellung eines Wirtschaftsguts nicht bis zum Ende des Jahres nachgewiesen werden, für das der Abzugsbetrag geltend gemacht wird, aber andere Indizien müssen auf eine bevorstehende unverrückbare Investitionsabsicht hinweisen. Die bloße Behauptung reicht nicht aus. Damit hat der Bundesfinanzhof die bisher schon von ihm vertretene Ansicht bestätigt.

Kein Erlass von Nachzahlungszinsen nach Verrechnungspreiskorrektur

Die Finanzbehörden können Zinsen ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Sachlich unbillig ist die Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis vor allem dann, wenn sie im Einzelfall zwar dem Wortlaut einer Vorschrift entspricht, aber nach dem Zweck des zu Grunde liegenden Gesetzes nicht zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft. Der Bundesfinanzhof hielt den Erlass von Nachzahlungszinsen im Falle einer Verrechnungspreiskorrektur für nicht geboten. Durch diese hatte sich der Gewinn einer inländischen KG und somit die Einkommensteuer des inländischen Anteilseigners erhöht. Die korrespondierende Minderung der Körperschaftsteuer der österreichischen Schwester-Kapitalgesellschaft führte mangels einer entsprechenden Regelung nicht zur Gewährung von Erstattungszinsen. Da aber nur auf die Verhältnisse des jeweiligen Zinsschuldners und nicht auf die eines anderen Rechtssubjekts abzustellen ist, war die Festsetzung von Nachzahlungszinsen beim KG-Anteilseigner nicht unbillig.

Kein erneuter Einspruch nach einer Teileinspruchsentscheidung möglich

Eheleute wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Das Finanzamt berücksichtigte in dem Bescheid nur zum Teil vom Ehemann geltend gemachte Reisekosten. Mit dem eingelegten Einspruch beantragte das Ehepaar lediglich, als außergewöhnliche Belastung geltend gemachte Krankheitskosten ohne eine zumutbare Belastung anzuerkennen. Noch während der laufenden Einspruchsfrist lehnte das Finanzamt diesen Antrag durch eine Teileinspruchsentscheidung ab. Nachfolgend, aber auch noch innerhalb der Einspruchsfrist, legten die Eheleute nochmals Einspruch gegen den ursprünglichen Einkommensteuerbescheid ein, um die erklärungs-gemäße vollständige Berücksichtigung der Reisekosten zu beantragen. Das Finanzamt lehnte den Antrag durch eine erneute Einspruchsentscheidung als unzulässig ab. Ein Einspruch gegen eine Einspruchsentscheidung sei unzulässig, auch wenn er noch innerhalb der noch nicht abgelaufenen Rechtsbehelfsfrist eingelegt werde. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Beurteilung. Ein Einspruchsverfahren wird durch einen Abhilfebescheid oder eine Einspruchsentscheidung abgeschlossen. Letztere kann nur noch mit der Klage angefochten werden. Gegenstand der Klage ist der Einkommensteuerbescheid unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die das Finanzamt in der vorherigen Teileinspruchsentscheidung der Einkommensbesteuerung zu Grunde gelegt hat.

Kein Halbabzugsverbot bei fehlenden Einnahmen

Das Halbabzugsverbot gilt bei der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung dann nicht, wenn keinerlei Einnahmen aus den veräußerten Anteilen erzielt wurden. Keine Einnahmen werden z. B. dann erzielt, wenn objektiv wertlose Anteile zu einem Kaufpreis von 0 € veräußert werden. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn vorher bereits Anteile gegen Entgelt veräußert wurden, die dem Halbeinkünfteverfahren unterlegen haben. Dies gilt bis einschließlich 2010. Ab 2011 kommt auf der Grundlage einer gesetzlichen Neuregelung das Teilabzugsverbot zur Anwendung. Danach kommt es für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nur noch auf die Absicht zur Erzielung von Einnahmen an. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Vertrauensschutz auf frühere Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes

Steuerzahler hatten im Jahr 2001 mittels Einkommensteuerbescheid die Nachricht erhalten: „Die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entfällt ab dem Veranlagungsjahr 2001, soweit sich Ihre Einkommensverhältnisse nicht gravierend ändern.“ Die Rentner lehnten die Aufforderung, für 2010 eine Einkommensteuererklärung abzugeben ab, sodass das Finanzamt schätzte. Letztlich entschied der Bundesfinanzhof, dass in dem entschiedenen Fall spätestens ab Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes kein Vertrauensschutz auf frühere Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen mehr bestand. Durch das Alterseinkünftegesetz war die Besteuerung der Renten zum 1.1.2005 neu geordnet worden.

Kein Zufluss steuerbarer Einnahmen aus Kapitalvermögen bei Verzicht auf Teilauszahlungen im Rahmen einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung

Bei einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung ist ein vor dem Laufzeitende erklärter Verzicht des Versicherungsnehmers auf vertraglich vereinbarte Teilauszahlungsansprüche allenfalls eine Stundung, nicht aber eine Schuldumschaffung (Novation) der Ansprüche, so dass keine Einnahmen zufließen. Ein Steuerzahler schloss im Rahmen einer Wealthmaster-Noble-Police eine darlehensfinanzierte Kapitallebensversicherung gegen Einmalzahlung und mit einer Laufzeit von 35 Jahren ab. Vorgesehen waren regelmäßige vierteljährliche Auszahlungen, nach Ablauf von zehn Jahren (für fünf Jahre) jährliche Auszahlungen, eine Einmalzahlung nach zehn Jahren in Höhe von 320.000 DM und in der Auszahlungsphase 20 Jahre lang eine jährliche Zahlung von 40.000 DM. Die vorgesehenen vierteljährlichen Teilzahlungen erfolgten auf Antrag des Steuerzahlers nicht. Nach neun Jahren kündigte er den Vertrag. Der daraufhin ausgezahlte Restwert der Versicherung reichte nur für die teilweise Ablösung des Darlehens. Zur Tilgung im Übrigen setzte der Steuerzahler Eigenmittel ein. Zinsen und Gebühren für das Darlehen machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Werbungskosten nicht. Der Bundesfinanzhof gab dem Steuerzahler Recht. Zinsen und Gebühren sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, ohne dass die vom Verzicht des Steuerzahlers umfassten Teilzahlungsbeträge als Einnahmen zu erfassen sind. Einnahmen aus Kapitalvermögen liegen erst vor, wenn sie zugeflossen sind. Das Innehaben von Ansprüchen oder Rechten führt den Zufluss von Einnahmen regelmäßig noch nicht herbei. Denn der Steuerzahler muss wirtschaftlich über sie verfügen können. Trotz der Abrede zu den Teilauszahlungen blieb das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Gesamtbetrag der vereinbarten Auszahlungsbeträge unverändert aufgrund der ursprünglichen Vereinbarung auszus zahlen.

Keine Verlängerung des Zeitraums „kurze Zeit“ bei Zahlung der Umsatzsteuer

Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die bei dem Steuerzahler kurze Zeit (10 Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflossen.

Ein Freiberufler war der Ansicht, dass eine am 11.1.2010 gezahlte Umsatzsteuervorauszahlung für das 4. Quartal 2009 als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit für das Jahr 2009 zu berücksichtigen war. Das Finanzamt erkannte einen Betriebsausgabenabzug nicht an, da die Umsatzsteuervorauszahlung erst im Jahr 2010 abgeflossen sei. Der Bundesfinanzhof hat klar gestellt, dass eine Verlängerung des Zehn-Tage-Zeitraums nicht in Frage kommt. Fällt die Zahlungsfrist für die Umsatzsteuer auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Wenn dieser dann außerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums liegt, ist die Regelung für wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben nicht anzuwenden. **Hinweis:** Wenn die Umsatzsteuervorauszahlung noch bei der Gewinnermittlung des abgelaufenen Veranlagungszeitraums berücksichtigt werden soll, muss die letzte Umsatzsteuervoranmeldung eines Veranlagungszeitraums ggf. noch vor Ablauf der Abgabefrist übertragen werden. Im entschiedenen Fall hätte die Übertragung der Voranmeldung am 8.1.2010 erfolgen müssen.

Keine Verzinsung von an Steuerzahler erstatteten Nachzahlungszinsen

Aufgrund einer geänderten Einkommensteuerfestsetzung musste das Finanzamt nach acht Jahren 58.000 € gezahlte Nachzahlungszinsen erstatten. Die betroffenen Steuerzahler verlangten darauf Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat, somit knapp 28.000 €. Sie meinten, der Staat sei verpflichtet, einen ungerechtfertigt erhaltenen Betrag zu verzinsen. Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Der Ausschluss der Verzinsung zu erstattender Nachzahlungszinsen ergibt sich aus Wortlaut und Sinn des Gesetzes. Nach der Abgabenordnung werden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Gesetz sieht weiter vor, dass Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen und die entsprechenden Erstattungsansprüche nicht verzinst werden. Zu den steuerlichen Nebenleistungen gehören u. a. die Zinsen und damit auch Nachzahlungszinsen. Die Nichtverzinsung von Nachzahlungszinsen führt auch nicht zu einer Ungleichbehandlung der Steuerzahler im Vergleich zum Fiskus. Sämtliche steuerlichen Nebenleistungen und damit auch deren Erstattungen sind von der Verzinsung ausgenommen. Weder Steuerzahler noch Fiskus haben einen Anspruch auf Verzinsung für zu Unrecht geleistete Zinsen oder andere Nebenleistungen. Es besteht keine einseitige Verzinsungspflicht zugunsten des Staates.

Mehraufwendungen für Verpflegung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bei Wegzug vom Beschäftigungsort

Ein Arbeitnehmer hatte seinen Wohnsitz am Beschäftigungsort. Nach seiner Heirat zog er mit seiner Frau an einen anderen Ort. Er nutzte die am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen beibehaltene Wohnung als Zweitwohnung weiter. Für die ersten drei Monate nach der Begründung des Familienwohnsitzes machte der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund seiner vorliegenden doppelten Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt lehnte seinen Antrag ab, weil er bereits vor seinem Umzug länger als drei Monate am Beschäftigungsort gewohnt habe. Dadurch sei die dreimonatige Frist zur Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen abgelaufen. Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung vorlag. Dies ist der Fall, wenn zu einer aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort unterhaltenen Wohnung ein zweiter Haushalt begründet wird. Dies gilt auch, wenn der Haupt-

hausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wird. Deshalb ist auch die Geltendmachung von Mehraufwendungen für Verpflegung zulässig. Während des berücksichtigungsfähigen Dreimonatszeitraums ist es unbedeutend, ob der Ansatz zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen kann, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehraufwand anfällt.

Schenkungssteuerliche Behandlung von Lebensversicherungszahlungen für Dritte

Zahlt eine Person Versicherungsbeiträge ohne eine Gegenleistung für die Lebensversicherung eines anderen Versicherungsnehmers, handelt es sich um Schenkungen. Sie sind mit dem Nennwert zu bewerten. Der Bundesfinanzhof lehnt es ab, die Beitragszahlungen mit einem 2/3-Wert als anteilige Erhöhung des späteren Lebensversicherungsanspruchs zu bewerten.

Teilabzugsverbot bei Auflösungsverlust

Wird aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung oder bei Auflösung der Gesellschaft ein Verlust erzielt, dürfen die im Zusammenhang mit dieser Beteiligung angefallenen Kosten auch nur zu 60 % abgezogen werden. Dies gilt seit 2011, da es hier nur noch auf die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensvermehrung oder Einnahmen ankommt. Der Bundesfinanzhof hat keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Neuregelung. Bis 2010 war dies anders zu beurteilen. Wenn aus einer solchen wesentlichen Beteiligung keinerlei Einnahmen erzielt wurden, fand das damalige Halbabzugsverbot keine Anwendung.

Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch

Zahlungen für die Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs an einer GmbH-Beteiligung gehören zu den nachträglichen Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung. Erwirbt ein Anteilseigner einen mit einem dinglichen Nutzungsrecht belasteten GmbH-Anteil, so ist der Wert der Beteiligung um den Wert des Nutzungsrechts gemindert. Erst mit der Ablösung des Nutzungsrechts erlangt der Eigentümer die vollständige und uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über die Beteiligung. Diese Aufwendungen stellen somit nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung dar. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Wegen verspäteter Zuordnung eines gemischt genutzten Grundstücks zu Unrecht gewährte Vorsteuer führt ggfs. zur Berichtigung in den Folgejahren

Verwendet ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für unternehmerische als auch außerunternehmerische Zwecke (z. B. zu eigenen Wohnzwecken), hat er ein Wahlrecht: Er kann das Gebäude in vollem Umfang, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder überhaupt nicht dem Unternehmensvermögen zuordnen. Die Zuordnungsentcheidung muss er im Zeitpunkt des Leistungsbezugs treffen und diese Entscheidung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung, spätestens aber bis zum 31.5. des Folgejahrs dokumentieren. Dokumentiert er nicht rechtzeitig die (teilweise) Zuordnung zum Unternehmensvermögen, kann er die Umsatzsteuer auf die Eingangsleistungen (z. B. Bauleistungen) nicht als Vorsteuer abziehen. Hat das Finanzamt in einem nicht mehr änderbaren Umsatzsteuerbescheid gleichwohl die Vorsteuern anerkannt, erfolgt in den nächsten zehn Jahren (Berichtigungszeitraum) eine Vorsteuerberichtigung dergestalt, dass jedes Jahr ein Zehntel der zu Unrecht gewährten Vorsteuer zurückgefordert wird. Die Verwendung für außerunternehmerische Zwecke führt nicht zu einer der Umsatzsteuer unterliegenden Verwendungsentnahme. Diese setzt nämlich voraus, dass die Verwendung zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Rechtslage im Veranlagungszeitraum der Verwendung. Da besteht aber gerade im Fall der nicht rechtzeitigen Zuordnung zum Unternehmensvermögen keine Vorsteuer-

abzugsberechtigung. Ob das Finanzamt für den Veranlagungszeitraum des Leistungsbezugs die Vorsteuer zu Unrecht berücksichtigt hat, spielt keine Rolle. Zu beachten ist, dass auch bei rechtzeitiger voller Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, soweit das Gebäude für außerunternehmerische Zwecke genutzt wird und es nach dem 31.12.2010 angeschafft oder mit der Herstellung begonnen worden ist. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Wegfall der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei einem Land- und Forstwirt

Haben die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei einem Land- und Forstwirt zunächst vorgelegen und sind sie in einem späteren Wirtschaftsjahr weggefallen, bedarf es grundsätzlich einer entsprechenden Mitteilung durch die Finanzbehörde. Dies ist jedoch dann nicht notwendig, wenn die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen weggefallen sind und für die Vorjahre, in denen die Voraussetzungen noch vorgelegen haben, trotz bestehender Verpflichtung keine Steuererklärungen eingereicht wurden. Der Land- und Forstwirt ist in diesem Fall verpflichtet, für die Zeiträume nach Wegfall der Voraussetzungen seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung oder Bestandsvergleich zu ermitteln. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Werbungskostenabzug für ein Disagio

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Ausgaben für das Kalenderjahr als Werbungskosten abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung (z. B. entgeltliche Überlassung von Kapital) von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlungen geleistet sind. Diese Verteilungspflicht gilt nicht für ein Damnum oder Disagio, sofern das Damnum oder Disagio marktüblich ist. Von einer Marktüblichkeit ist auszugehen, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum (Disagio) i. H. v. bis zu 5 % vereinbart worden ist. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte dies und entschied, dass bei einem Disagio bis zu einer Höhe von 5 % von einem marktüblichen und somit sofort als Werbungskosten abziehbaren Disagio gesprochen werden kann. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zinsanteile in Kaufpreisraten bei Grundstücksverkäufen

Wird die Kaufpreisforderung aus einem Grundstücksverkauf für mehr als ein Jahr gestundet, enthalten die zwischen Besitzübergang und Fälligkeit des Kaufpreises zu zahlenden Raten einen Zinsanteil. Ein Mann verkaufte im September 2005 sein Wohngrundstück. Der Nutzen- und Lastenwechsel erfolgte zum 1. April 2006. Die Käufer zahlten auf den Kaufpreis ab diesem Datum Teilbeträge von monatlich mindestens 2.000 €. Der gesamte restliche Kaufpreis war am 31. März 2011 fällig. Zinszahlungen wurden weder vereinbart, noch ausgeschlossen. Das Finanzamt meinte, die in einem Jahr gezahlten Raten von 24.000 € enthielten einen Zinsanteil von 4.344 € und besteuerte diesen als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Bundesfinanzhof bestätigte das Finanzamt. Jede Kapitalforderung, die über eine längere Zeit als ein Jahr gestundet ist, enthält einen Zinsanteil. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist in Fällen langfristig gestundeter Zahlungsansprüche davon auszugehen, dass der Schuldner bei alsbaldiger Zahlung weniger hätte zahlen müssen als bei späterer Zahlung, sodass der erst später gezahlte Betrag einen Zinsanteil enthält. Außerdem seien die monatlich zu zahlenden Teilbeträge auch ein Entgelt für die vorzeitige Besitzüberlassung vor der Kaufpreisfälligkeit gewesen. Bei der Berechnung des Zinsanteils ging

das Finanzamt von dem im Bewertungsgesetz festgelegten Zinssatz von 5,5 % aus, obwohl der marktübliche Zins nachweislich geringer war. Auch daran hielt der Bundesfinanzhof fest.

Überdotierung einer Gruppenunterstützungskasse

Die Frage, ob eine Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen (sog. Gruppenkasse) überdotiert und deshalb befugt ist, Teile ihres Vermögens ohne Verletzung der für ihre Körperschaftsteuerfreiheit zu beachtenden Anforderungen an die Vermögensbindung den Trägerunternehmen (zurück) zu übertragen, ist nach dem BFH-Urteil vom 26. 11. 2014 nicht nach dem Wert der den Trägerunternehmen rechnerisch zugeordneten Teilvermögen, sondern nach Maßgabe des Gesamtvermögens der Unterstützungskasse zu beurteilen (sog. kassenorientierte Betrachtung). **Hinweis:** Der Kläger, ein eingetragener Verein, war eine Gruppenunterstützungskasse für die betriebliche Altersversorgung mehrerer Trägerunternehmen. Bei der sog. kassenorientierten Betrachtung ergab sich keine Überdotierung. Hingegen war für einzelne Trägerunternehmen das maximal zulässige Kassenvermögen ihres Segments überschritten; insoweit wurde das Kassenvermögen satzungsgemäß an die betroffenen Trägerunternehmen zurückgezahlt. Hierin wurde ein für die Unterstützungskasse insgesamt steuerschädlicher Verstoß gegen die Vermögensbindung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KStG 1999/2002 gesehen. Nach dem Verständnis des BFH ist die Unschädlichkeit der Rückzahlung vor Überdotierungen unter Zugrundelegung der kassenorientierten Betrachtung zu beurteilen.

Änderung des Gesellschafterbestands einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft

Nach dem BFH-Urteil vom 17. 12. 2015 hat die Anrechnung der Bemessungsgrundlage nach § 1 Abs. 2a Satz 3 GrEStG für einen Grundstückserwerb der Personengesellschaft von ihrem Gesellschafter auf die Bemessungsgrundlage für einen späteren steuerbaren Wechsel im Gesellschafterbestand dieser Personengesellschaft unabhängig davon zu erfolgen, ob die Steuer für den Grundstückserwerb der Gesellschaft von ihrem Gesellschafter festgesetzt und erhoben wurde. **Hinweis:** Die Klägerin obsiegte, weil die Voraussetzungen für die Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO nicht vorlagen. Im Streitfall sind am 27. 12. 2000 drei notariell beurkundete Verträge abgeschlossen worden. Zunächst brachte der Vater sein Einzelunternehmen einschließlich Grundstück unentgeltlich in eine aus seinen drei Söhnen bestehende Personengesellschaft ein (grds. nach § 5 Abs. 2, § 3 Nr. 2 GrEStG steuerfrei). Sodann brachten die Söhne ihre Gesellschaftsanteile in eine Schwesterpersonengesellschaft ein (nach § 1 Abs. 2a GrEStG steuerbar, nach § 6 Abs. 2 GrEStG steuerfrei, aber nach § 5 Abs. 3 GrEStG war der vorangegangene Übertragungsvorgang schädlich). Schließlich übertrugen die Gesellschafter ihre Anteile an der Schwestergesellschaft auf eine GmbH (steuerbar und nach § 6 Abs. 3 GrEStG für die vorherige Anteilsübertragung schädlich). Das Finanzamt wollte für den zweiten Vorgang (Anteilsübertragung auf die Schwesterpersonengesellschaft) nacherheben; dem Änderungsbescheid stand die Anrechnung der Bemessungsgrundlage nach § 1 Abs. 2a Satz 3 GrEStG aus der Anwendung des § 5 Abs. 3 GrEStG auf die erste Übertragung (des Einzelunternehmens) entgegen.

Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer

Das BVerfG hat mit Urteil vom 17. 12. 2014 - 1 BvL 21/12 (BStBl 2015 II S. 50) entschieden, dass § 13a und § 13b ErbStG, jeweils i. V. mit § 19 Abs. 1 ErbStG, mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. 6. 2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar. Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden

der Länder vom 12. 3. 2015 sind im Hinblick auf diese Verpflichtung im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen von nach dem 31. 12. 2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO in vollem Umfang vorläufig durchzuführen. Die gleich lautenden Erlasse vom 14. 11. 2012 (BStBl 2012 I S. 1082) werden aufgehoben.

Abgeltungsteuersatz bei Kapitalerträgen aus Ehegatten-Darlehen bei finanzieller Beherrschung

Das BFH-Urteil vom 28. 1. 2015 lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Gewährt der Steuerpflichtige seinem Ehegatten ein Darlehen zur Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie und erzielt er hieraus Kapitalerträge, ist die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 32d Abs. 1 EStG nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige auf den von ihm finanziell abhängigen Ehegatten bei der Gewährung des Darlehens einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. (2) Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG, da er nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten anknüpft, sondern auf der finanziellen Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber beruht. **Hinweis:** Der Senat hat zwar seine Rechtsprechung bestätigt, dass entgegen der Verwaltungsauffassung Angehörige (z. B. auch Ehegatten) nicht per se Nahestehende i. S. des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG sind, sondern nur, wenn der Kreditgeber einen beherrschenden Einfluss auf den Kreditnehmer ausüben kann. Diese Voraussetzung ist, wie der BFH klarstellt, bereits erfüllt, wenn der kreditnehmende Angehörige den Kredit von dritter Seite nicht erhalten hätte. Das wurde im Streitfall bereits allein deshalb angenommen, weil der Ehemann mit dem Darlehen an die Ehefrau zu 100 % die Anschaffung und Renovierung des fremdvermieteten Elternhauses finanzierte.

Wein im Büro als Bewirtungsaufwendungen

Die Kosten für Wein, den ein Unternehmer seinen Geschäftspartnern bei Besprechungen in seinen Geschäftsräumen anbietet, stellen Bewirtungsaufwand dar. Dieser Aufwand ist daher nur dann absetzbar, wenn der Unternehmer die erforderlichen Angaben zum Ort, Tag, zu den Teilnehmern und dem Anlass der Bewirtung zeitnah erstellt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Fehlen diese Angaben oder sind sie zu allgemein gehalten wie z. B. „Besprechung“, ist der Aufwand für den Wein nicht absetzbar und die Vorsteuer nicht abziehbar (§ 15 Abs. 1a UStG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 EStG). **Hinweis:** Das FG Münster macht deutlich, dass Wein nicht zu den Aufmerksamkeiten wie Kaffee, Tee oder Kekse gehört. Bei solchen Aufmerksamkeiten ist ein Bewirtungsbeleg nicht erforderlich. Auf den Wert des Weins kommt es nach dem FG nicht an.

Vorsteuerabzug bei Verlust der Originalrechnungen

Der Vorsteuerabzug ist auch bei einem späteren Verlust der Originalrechnung möglich, wenn der Unternehmer jedenfalls im Zeitpunkt der Geltendmachung der Vorsteuer im Besitz der Originalrechnung war. Dies kann der Unternehmer mit jedem verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel nachweisen. In Betracht kommen danach:

- Kopien oder Zweitausfertigungen der Originalrechnungen, die sich der Unternehmer vom Lieferanten besorgen muss. Eine Kopie des Vorsteuerkontos aus der Buchführung genügt aber nicht.
- Zeugenaussagen oder eidesstattliche Versicherungen z. B. von Mitarbeitern des Unternehmers. Die Zeugenaussage bzw. die eidesstattliche Versicherung müssen sich aber auf die Existenz einer Originalrechnung im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs für eine konkret bezeichnete Eingangsleistung beziehen.

- Nicht ausreichend ist es, wenn der Zeuge lediglich bekundet, dass für alle Lieferungen und Leistungen entsprechende Originalrechnungen vorgelegen hätten. Hier fehlt es nämlich an einem Bezug zu einer konkret bezeichneten Eingangsleistung.

Hinweis: Bei dem vom BFH jetzt entschiedenen Fall handelte es sich um den in der Praxis immer wieder in Erscheinung tretenden Belegdieb. Der Unternehmer wollte nach eigenen Angaben umziehen und hat deshalb seine Buchführungsunterlagen und seine EDV-Anlage in einem Transporter abgestellt. Ausgerechnet dieser Transporter wurde nun gestohlen. Das FA kürzte den Vorsteuerabzug um 40 %. Hierbei blieb es auch nach dem BFH-Urteil. Denn der Unternehmer hatte nur pauschale Beweisanträge gestellt, wonach alle Originalrechnungen ursprünglich vorgelegen hätten. Dies reichte nicht aus. Was der Dieb mit den Belegen anstellte, konnte übrigens nicht aufgeklärt werden.